

Zeckeninfo

Liebe Eltern!

In den letzten Jahren ist es zu einer weiteren Ausbreitung der FSME-verseuchten Gebiete gekommen, sodass es besonders in den meisten österreichischen Bundesländern kaum noch FSME-freie Gebiete gibt.

Die Möglichkeit der Übertragung der Frühsommer-Meningoencephalitis (FSME) besteht in den Monaten April bis November sowohl beim Unterricht (Turnen im Freien), bei Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen als auch am Schulweg und bei Freizeitaktivitäten.

Es liegt in der Verantwortung des/der Erziehungsberechtigten für entsprechende Schutzmaßnahmen (Impfung) zu sorgen. Sie übernehmen im Fall eines Zeckenbisses die volle Verantwortung für sämtliche Folgen

Die Schüler sind grundsätzlich verpflichtet, am Unterricht, an Schulveranstaltungen und an schulbezogenen Veranstaltungen, für die sie sich angemeldet haben, teilzunehmen (Erlass des BMfUKSp, Zl. 40.064/1-III/12/89 vom 31.3.1989).

In Ausnahmefällen gilt eine Nichtteilnahme ungeimpfter Kinder als gerechtfertigte Verhinderung gemäß § 45 Abs. 2 Schulunterrichtsgesetz und §9 Abs. 3 und § 22 Abs. 3 Schulpflichtgesetz 1985, wobei zur Prüfung der vorgebrachten Gründe allenfalls der Schularzt beizuziehen ist.

Die Direktionen der Schulen haben dafür Sorge zu tragen, dass die Erziehungsberechtigten der Schüler auf die durch FSME-Viren mögliche Gefährdung nicht geimpfter Kinder hingewiesen und auf die Möglichkeit der vorbeugenden Impfung aufmerksam gemacht werden.

Dieser Informationspflicht kommen wir mit diesem Schreiben nach.